

Honi gqual i t ät sordnung des Österrei chi schen Imkerbundes

Zur Steigerung des Absatzes heimischen Honigs und zur Erhöhung der Qualität des zur Vermarktung gelangenden Honigs dient die Honigqualitätsordnung des ÖIB. Durch die Bestimmungen der Honigqualitätsordnung soll vor allem den Konsumenten, die Honig in Geschäften / Handel erwerben, die Sicherheit für den Erwerb eines echten Naturproduktes gegeben werden.

Eine naturbelassene, hohe Qualität des Inlandhonigs, ist die Garantie für das Vertrauen der Honigkunden zum Produkt.

1.) Qualitätsnormen:

Die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und Gesetze sind einzuhalten. Um Honig mit dem Qualitätssiegel kennzeichnen zu können, muß dieser vollwertig, einwandfrei gewonnen, rein und naturbelassen sein.

a. Invertaseaktivität:

Mindestens 37,5 Einheiten nach Siegenthaler (E_s) mit Sonderregelung für Honige mit geringem natürlichen Gehalt an Fermenten.

b. Wassergehalt:

Maximal 17,5 %, Methode nach Chataway / Wedmore für Blütenhonig, Blüten mit Waldhonig, Waldhonig.

Ausnahme: Gebirgshonig, Alpenrosenhonig - maximal 18,3 %

c. HMF – Wert:

Der Hydroxymethylfurfurolgehalt (HMF-Wert) darf maximal **10 mg/kg** im Imkereibetrieb und maximal **15 mg/kg** im Wiederverkauf betragen.

d. Elektrische Leitfähigkeit:

Blütenhonige: 0 - 400 μScm⁻¹

Blüten mit Waldhonig: Über 400 bis unter 800 µScm⁻¹

Waldhonig: Über 800 µScm⁻¹, entsprechende Sensorik und Zusammensetzung - typisches

Zuckerspektrum, Algen, Pilzsporen....

e. pH-Wert:

Blütenhonige: **3,6** bis **4,5**, Waldhonig: **4** bis **5,4**

f. Scheinbarer oder tatsächlicher Saccharose-Gehalt:

Blütenhonig: Maximal 5%

Honigtauhonig allein oder in Mischung mit Blütenhonig, Akazienhonig: Höchstens 10%

g. Honig hat u.a. folgenden Anforderungen zu entsprechen und darf:

- 1.) keinerlei Stoffe in einer solchen Menge enthalten, daß sie eine Gefahr für die Gesundheit darstellen können.
- 2.) abgesehen von unvermeidbaren geringen Mengen keine organischen Verunreinigungen wie Insekten und Insektenteile, Brut, Schimmel oder Sandkörner enthalten;
- 3.) keinen artfremden Geruch oder Geschmack aufweisen;
- 4.) nicht in Gärung oder Schäumen übergegangen sein;
- 5.) nicht zu stark erhitzt worden sein, daß seine natürlichen Enzyme zerstört oder stark geschwächt sind;
- 6.) keinen künstlich veränderten Säuregrad besitzen.

h. Das Pollenbild muß der angegebenen Herkunft des Honigs entsprechen:

Leitpollen 45%

Begleitpollen 16 - 44%

Einzelpollen 1 - 15%

bei Honigen mit unterrepräsentierten Pollenanteil entsprechend den üblichen Analysenwerten.

i. Rückstandsuntersuchungen:

Grundsätzlich werden angelieferte Honigproben nach Punkt a) bis d) untersucht und beurteilt. Bei Kontrollproben können die übrigen Untersuchungen e) bis i) durchgeführt werden.

Bei Rückstandsuntersuchungen wird auf die gängigsten Varroazide und spezielle Antibiotika geprüft.

2. Honigsorten:

Sortenbezeichnungen sind im Sinne der Honigverordnung nur dann zulässig, wenn neben dem sortenspezifischen Geschmack und Aussehen auch ein entsprechender Anteil an Pollen und anderen Sedimentbestandteilen nachweisbar ist. In Österreich übliche Sortenhonige: *Raps-, Robinien-, Edelkastanien-, Linden-, Löwenzahn-, Sonnenblumen- und Gebirgs- oder Alpenhonig* (Honig alpiner Lagen mit Leitpollen dieser Flora).

a. Blütenhonig:

der vorwiegend aus den Nektariensäften von Blüten stammende Honig;

b. Waldhonig (Honigtauhonig):

dunkler Honig aus Honigtautracht mit einer elektrischen Leitfähigkeit **ab 800 μScm⁻¹**, **sowie einer entsprechenden Zusammensetzung** in der 20%igen Honiglösung mit "Honigtauelementen" wie Algen, Pilzsporen,… im Sediment.

c. Blütenhonig mit Waldhonig:

ein Gemisch beider Honigarten, bedingt durch den Standort und dem Trachtangebot der Bienenvölker.

3. Das Honigqualitätssiegel:

Das Honigqualitätssiegel wird **nur für in Österreich erzeugte Honige** vergeben, welche den unter Punkt 1 a) bis c) der HVO angegebenen Normen entsprechen. Die Vergabe des Honigqualitätssiegels erfolgt **vom ÖIB über** die **Landesverbände** an die einreichenden, **österreichischen Imkereibetriebe**.

Grundsätzlich ist die Ausgabe der Qualitätsssiegel an die geerntete Honigmenge gebunden. Die gemeldeten Bienenvölker sind als orientierender Maßstab, sowie der ortsübliche Trachtverlauf für die Ermittlung der Honigmenge heranzuziehen. Weiters ist auch die entsprechende Vermarktungsform zu berücksichtigen (Verpackungseinheiten 1 kg, 0,5 kg, bzw. 0,25 kg usw.)

4. Honiguntersuchungsstellen:

Die Untersuchung von Honigproben mit dem Ziel der Vergabe des Honigqualitätssiegels werden von durch den ÖIB **anerkannten** Honiguntersuchungsstellen vorgenommen und werden die aktuellen Labors im Fachblatt des ÖIB verlautbart. Untersuchungen gem. Punkt 1 e) bis h) sollen vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Spargelfeldstrasse 191, 1226 Wien (als Koordinationsstelle), oder einem nach § 50 LMG 1975 anerkanntem Untersucher bzw. Labor, eventuell auch von den Bundes.- und Landesanstalten für Lebensmitteluntersuchung vorgenommen werden.

5. Probenentnahme und Probeneinsendung:

Die Probenentnahme (Mischprobe*** je Honigart) und Probeneinsendung erfolgt grundsätzlich durch die Imkerin, den Imker, an eine anerkannte Untersuchungsstelle. Die Probenmenge beträgt 500 g; der(n)Honigprobe(n) ist ein unterschriebener Antrag beizugeben.

Die Untersuchungskosten sind vom Einsender zu tragen.

Die Kontrollorgane der Arbeitsgruppe Qualitätshonig können jederzeit, unangemeldet Proben zur Nachuntersuchung entnehmen.

Die Untersuchungskosten der Kontrollproben sowie die anfallenden Reisespesen, sind grundsätzlich **vom zuständigen Verband** zu tragen.

*** Was ist eine Mischprobe?

Aus **allen** Kannen einer Honigart, z.B. Blütenhonig, Blüten mit Waldhonig, Waldhonig **mindestens einen**, besser **zwei Schöpfer** Honig aus **dem Mittelbereich** entnehmen, mittels Doppelsieb sieben, klären, und einige male abschöpfen; davon 0,5 kg als Probe einsenden.

Bei Übertretung der Qualitätsnormen - Nichtentsprechen der geforderten Werte sind die Untersuchungskosten jedoch dem Imkereibetrieb zu verrechnen.

Inhalt des Antrages auf Honiguntersuchung:

- Name und Anschrift des Imkereibetriebes
- Datum der Ernte bzw. Schleuderung
- Völkerzahl getrennt nach Standvölkern und Wandervölkern
- geerntete Honigmenge
- Anzahl der gewünschten Honigqualitätssiegel.

Die Angaben im Antrag zur Honiguntersuchung müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. Mit der Abgabe des unterfertigten Antrages erklärt die (der) Einreicher(in) ausdrücklich, die bei mißbräuchlicher Verwendung des Honigqualitätssiegels *verhängten Strafbestimmungen* zu akzeptieren.

6. Ausführung des Honigqualitätssiegels und Vergabe:

(Raum für das Qualitätssiegel)

Jedes Honigqualitätssiegel beginnt mit der fortlaufenden Prüfnummer und dem Kennbuchstaben des jeweiligen Bundeslandes. Die Ausgabe der Qualitätssiegel wird mit Name und Anschrift des Imkereibetriebes und der zugeteilten Prüfnummern vom zuständigen Landesverband protokolliert.

Die Vergabe des Honigqualitätssiegels erfolgt nach positiver Honiguntersuchung und Vorlage des Untersuchungsbefundes. Die Anzahl der ausgegebenen Qualitätssiegel richtet sich nach der Gesamthonigmenge; erscheint die vom Imker angegebene Menge unglaubwürdig, erfolgt unter Umständen eine stichprobenartige Kontrolle.

Von den Imkergenossenschaften angeforderten Qualitätssiegel werden nach der für die entsprechende Honigprobe angegebenen Abfüllmenge und entsprechender Analyse ausgegeben.

7. Kontrolle:

a) Kontrollorgane

Als Kontrollorgan fungiert die "Arbeitsgruppe Qualitätshonig" innerhalb des ÖIB.

Den Landesverbänden wird empfohlen, für die regionale Kontroll- und Beratungstätigkeit Organe zu bestimmen, die im Einvernehmen mit der "Arbeitsgruppe Qualitätshonig" ihre Arbeit aufnehmen. Das Kontrollorgan hat das Recht, jeden Qualitätssiegelbetrieb unangemeldet, jedoch im Beisein des Imkers oder dessen Beauftragten zu überprüfen und eventuell auch Honigproben für Vergleichszwecke zu entnehmen. Honig mit dem Qualitätssiegel, welcher sich bereits im Handel befindet, kann ebenfalls überprüft werden.

Durch Vergleich mit dem Befund der Erstuntersuchung ist eine wirksame Kontrolle gegeben. Entspricht die Qualität nicht mehr den Normen für die Verleihung des Qualitätsssiegels, so wird dessen Verwendung untersagt (Pkt. 11 der Honigqualitätsordnung).

b) Untersuchungsstellen:

Die Kontrolle der Untersuchungsstellen, sowie die begleitende Beratung (Coaching), und die Erarbeitung von Lösungen, findet durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Institut für Nahrungsmittel, Spargelfeldstrasse 191, 1226 Wien, oder durch einen(r) nach § 50 LMG 1975 anerkannten(r) Untersucher(in) bzw. Labor statt.

Aufgabe dieses Labors ist es auch, die Vergleichbarkeit der ermittelten Analysenwerte durch ausgewählte Proben in Ringversuchen zu überprüfen, und auch die diesbezügliche fachliche Beratung zu übernehmen.

8. Die Arbeitsgruppe Qualitätshonig setzt sich zusammen:

- a. dem Präsidenten des ÖIB oder seinem Vertreter
- b. dem Referenten für Honig und Bienenprodukte im ÖIB
- c. den Honigreferenten der einzelnen Bundesländer bzw. Vertreter.

Die Arbeitsgruppe Qualitätshonig beantragt bei Bedarf die Einberufung zu Arbeitsgesprächen, erstattet dem Vorstand des ÖIB Bericht und trägt seine Tätigkeitsberichte, Anträge und Empfehlungen der Leitung des ÖIB vor.

9. Engro- Handel

Das Qualitätssiegel ist **nicht** übertragbar.

Engro - Handel mit Honig:

Für Honig im Groß- bzw. Lager- oder Transportgebinde gibt es **keine** direkte Honigqualitätssiegelvergabe.

Der Käufer kann jedoch **nach Beprobung** , für **zugekauften** Honig das Qualitätssiegel beantragen.

10. Verstöße gegen die Bestimmungen der Honigqualitätsordnung:

- a) Verwendung des Honigqualitätssiegels für nicht untersuchten Honig.
- b) Falsche Angaben im Antrag zur Honiguntersuchung.
- c) Veränderung des Qualitätshonigs über den zulässigen Normen (z.B. durch Überhitzen), unsachgemäßer Lagerung, Vermischung mit Honigen, die nicht diesen Bestimmungen entsprechen etc..

11. Strafbestimmungen:

Bei Verstößen gemäß Punkt 10 werden alle an den betreffenden Imkereibetrieb abgegebenen Honigqualitätssiegel ohne Kostenersatz eingezogen. Bei schweren Vergehen wird mindestens 1 Jahr kein Honigqualitätssiegel an den betreffenden Imkereibetrieb ausgegeben.

<u>Das dauernde Verbot der Benützung des Honigqualitätssiegels ist von der Arbeitsgruppe Qualitätshonig dem Vorstand des ÖIB bekanntzugeben</u> und im konkreten Fall von diesem zu beschließen. <u>Imkereibetriebe, denen die Benützung des Honigqualitätsssiegels auf Dauer untersagt wurde, werden im Fachblatt des ÖIB genannt.</u>